



## AKTUELLE FRAGESTUNDE

## INTERROGAZIONI SU TEMI DI ATTUALITÀ

Sitzung Nr. 84

seduta n. 84

vom 11.1.2011

del 11/1/2011

**Antwort von Landsrat Theiner auf die  
Anfrage Nr. 12/01/11, eingebracht von der  
Abgeordneten Stirner Brantsch**

**Risposta dell'assessore Theiner  
all'interrogazione n. 12/01/11, presentata  
dalla consigliera Stirner Brantsch**

**THEINER (Landesrat für Gesundheits- und Sozialwesen und Familie – SVP):** Sehr geehrter Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Zu Frage Nr. 1. Die Gesundheitsdaten gehören dem einzelnen Bürger und können nur mit dessen schriftlicher Erlaubung vom Gesundheitsbetrieb behandelt bzw. bearbeitet werden. Waren die Daten früher ausschließlich in Papierform verfügbar, so können mittlerweile viele sensible Daten auch elektronisch abgerufen werden.

Die Zugangsbestimmungen zum elektronischen Krankenhausinformationssystem sind sehr rigoros. Zum Einloggen bedarf es neben der Identitätsnummer auch noch eines persönlichen Geheimcodes. Das System überprüft daraufhin die in der persönlichen EDV-Identitätskarte des jeweiligen Angestellten gespeicherten Zugangsrechte und berechtigt ihn dann zum Zugriff nur auf jene Daten, die er zur Ausführung der ihm zugewiesenen Aufgaben benötigt. Die Einschränkungen sind so streng, dass zum Beispiel auch für Primare nicht alle Patientendaten zugänglich sind. Alle Angestellten sind dem Berufs- und Amtsgeheimnis unterworfen.

Zu Frage Nr. 2. Die Daten sind im EDV-System geschützt und jeder Berechtigte hat nur für jene Daten eine Zugriffs- und Bearbeitungsmöglichkeit, die für seine beruflichen Aufgaben notwendig sind. Wenn sich jemand in das EDV-System einloggt, kann jeder seine Schritte nachvollziehen. Eine eigene Spur wird bei jeder Aktivität erfasst und vom System abgespeichert.

Zu Frage Nr. 3. Mit Datum 20. Dezember 2010 wurde die Mitarbeiterin in ein Ambulatorium versetzt, wo sie nur mehr bei der täglichen Büroarbeit mithilft. Außerdem wurde im EDV-Zentrum beantragt, die qualifizierten Zugänge der Mitarbeiterin ins Patientennetz zu blockieren. Sie kann demnach an keinem Computer des Gesundheitsbezirkes an Patientendaten herankommen, auch nicht im Ambulatorium, in das sie versetzt wurde. Diese Maßnahme bleibt solange aufrecht, bis disziplinarrechtliche Schritte die weitere Vorgangsweise bestimmen.

Das landesweite EDV-System wird weiter einheitlich ausgebaut werden, wobei auf jeden Fall die Privacy-Gesetze und Sicherheitsnormen beachtet und respektiert werden müssen. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch mit dem am besten geschützten Informationssystem nicht vermeidbar.